



# Häufig gestellte Fragen zum Beitrag und zur Beitragsordnung (BeitragsO) v. 24.11.2018 - gültig ab 01.01.2020 -

## 1. Fragen zur Mitgliedschaft

- |  |         |
|--|---------|
| 1.1. Wer und seit wann ist man Mitglied in der Psychotherapeutenkammer Berlin? | Seite 3 |
| 1.2. Ich bin neu approbiert. Ab wann bin ich beitragspflichtig?                | Seite 3 |
| 1.3. Wer ist Doppelmitglied der Psychotherapeutenkammer Berlin?                | Seite 3 |
| 1.4. Wie hoch ist der Beitrag für Doppelmitglieder?                            | Seite 3 |

## 2. Fragen zur Beitragspflicht und –modell

- |   |           |
|---|-----------|
| 2.1. Wer ist beitragspflichtig bei der Psychotherapeutenkammer Berlin?                              | Seite 4   |
| 2.2. Wie funktioniert das Beitragsmodell?   | Seite 4   |
| 2.3. Was ist der Schwellenwert? <i>Werte für das Jahr 2020:</i>                                     | Seite 4   |
| 2.4. Bleibt der Schwellenwert immer gleich?   | Seite 5   |
| 2.5. Welche Beitragsklassen gibt es überhaupt?  | Seite 5   |
| 2.6. Welche Einkünfte werden zu Grunde gelegt?  | Seite 5   |
| 2.7. Was sind berufsbezogene Einkünfte?   | Seite 6   |
| 2.8. Berufsbezogenheit der Einkünfte bei Tätigkeiten, die „keine Approbation voraussetzen“?         | Seite 6   |
| 2.9. Was bedeutet bzw. beinhaltet die psychotherapeutische Berufsausübung?                          | Seite 7   |
| 2.10. Warum ist nicht grundsätzlich die aktuelle finanzielle Situation Basis für den Kammerbeitrag? | Seite 7   |
| 2.11. Wie wird meine Beitragshöhe ermittelt?  | Seite 7   |
| 2.12. Kann ich meinen Beitrag selbst ausrechnen?  | Seite 7   |
| 2.13. Kann ich die Kinderfreibeträge bei der Beitragsermittlung auch weiterhin nutzen?              | Seite 8   |
| 2.14. Beitragsordnung 2020 - typische Konstellationen, Beispiele                                    | Seite 8/9 |



### 3. Fragen zur Beantragung einer Beitragsermäßigung/Ratenzahlung

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| 3.1  | Wie oft muss ein Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung gestellt werden?  | Seite 10 |
| 3.2  | Warum erhalte ich den Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung jedes Jahr von Neuem?                              | Seite 10 |
| 3.3  | Bis wann muss der Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung gestellt werden (Abgabefrist)?                         | Seite 10 |
| 3.4  | Was passiert, wenn der Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung nicht innerhalb der Abgabefrist gestellt wurde?   | Seite 10 |
| 3.5  | Gibt es ein Formular für die Beantragung einer Beitragsermäßigung/Ratenzahlung?                                     | Seite 10 |
| 3.6  | Muss ich den Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung auf jeden Fall zurücksenden?                                | Seite 11 |
| 3.7  | Gibt es eine Anleitung für die Bearbeitung des Formulars für die Beantragung einer Beitragsermäßigung/Ratenzahlung? | Seite 11 |
| 3.8  | Unter welchen Voraussetzungen können Sie einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen?                               | Seite 11 |
| 3.9  | Warum und welche Nachweise sind dem Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung beizufügen?                          | Seite 12 |
| 3.10 | Was passiert, wenn die entsprechenden Nachweise für die Ermäßigung nicht bis zum Abgabetermin vorliegen?            | Seite 12 |
| 3.11 | Gibt es weitere Möglichkeiten der Beitragsermäßigung?   | Seite 12 |

### 4. Fragen zum Beitragsbescheid

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 4.1 | Wann wird der jährliche Beitragsbescheid versendet?   | Seite 13 |
| 4.2 | Bis wann ist der jährliche Kammerbeitrag zu zahlen?   | Seite 13 |
| 4.3 | Kann der Kammerbeitrag später bezahlt werden?   | Seite 13 |
| 4.4 | Kann der Kammerbeitrag in Raten bezahlt werden?   | Seite 13 |
| 4.5 | Der Beitragsbescheid 2020 (Regelbeitrag) liegt vor und es wird eine Ermäßigung beantragt. Kann jetzt die Bezahlung des Beitrages warten, bis das Ergebnis vorliegt?   | Seite 13 |
| 4.6 | Beitragsbescheid 2020 (Regelbeitrag) nicht erhalten und somit auch nicht die Unterlagen zur Beantragung einer Ermäßigung. Verlängert sich somit die Frist zur Beantragung einer Beitragsermäßigung bzw. zur Zahlung des Beitrags? | Seite 13 |



## 1. Fragen zur Mitgliedschaft

### 1.1. Wer und seit wann ist man Mitglied in der Psychotherapeutenkammer Berlin?

*Nach dem Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG) sind alle Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie alle Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die im Land Berlin ihren Beruf ausüben oder, ohne Kammermitglieder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland zu sein, ihren Wohnsitz haben, ab dem Tag ihrer Approbation Mitglied in der Psychotherapeutenkammer Berlin.*

### 1.2. Ich bin neu approbiert. Ab wann bin ich beitragspflichtig?

*Ab dem Tag der Approbation als Psychologische/r Psychotherapeut/in und/oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in sind Sie nach dem Berliner Heilberufekammergesetz Mitglied der Psychotherapeutenkammer Berlin und damit auch beitragspflichtig.*

### 1.3. Wer ist Doppelmitglied der Psychotherapeutenkammer Berlin?

*Mitglieder, die gleichzeitig Pflichtmitglied in einer anderen Heilberufekammer, auch in einem anderen Bundesland, sind und dort zu einem Mitgliedsbeitrag herangezogen werden.*

### 1.4. Wie hoch ist der Beitrag für Doppelmitglieder?

*Sie werden jeweils mit dem hälftigen Beitrag der für Sie gültigen Beitragsgruppe eingestuft. Um diese Ermäßigung zu erhalten, müssen Sie jährlich einen Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung stellen mit dem entsprechenden Nachweis (Nachweis über Pflichtmitgliedschaft in einer anderen Heilberufekammer mit Zahlungsnachweis).*



## 2. Fragen zur Beitragspflicht und -modell

### 2.1. Wer ist beitragspflichtig bei der Psychotherapeutenkammer Berlin?

*Nach dem Berliner Heilberufekammergesetz sind alle Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie alle Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die im Land Berlin ihren Beruf ausüben oder, ohne Kammermitglieder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland zu sein, ihren Wohnsitz haben (Kammermitglieder, beitragspflichtig).*

### 2.2. Wie funktioniert das Beitragsmodell?

*Die Basis für den Regelbeitrag (455,00 €) stellt die jährlich vom Gesetzgeber durch Rechtsverordnung für jedes Kalenderjahr im Voraus mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte Bezugsgröße der Sozialversicherung dar. Die Bezugsgröße bildet das Durchschnittsentgelt in Deutschland aus dem vorletzten Kalenderjahr ab. Die Bezugsgröße 2020 liegt bei 38.220,00 €.*

*Wer geringere jährliche, berufsbezogene Einkünfte hat, zahlt weniger Kammerbeitrag. Wie viel genau, ist abhängig von bestimmten Einkommensgrenzen, den sogenannten **Schwellenwerten**.*

### 2.3. Was ist der Schwellenwert?

*Der **Schwellenwert** zeigt Ihnen die **Ober- und Untergrenzen** der jeweiligen Beitragsklasse an. Sie können hier Ihre **berufsbezogenen Gesamteinkünfte** abgleichen und prüfen, ob und ab welchem Betrag es sich lohnt, eine Beitragsermäßigung zu beantragen.*

**Werte für das Jahr 2020:**

- *Schwellenwert ermäßigter Beitrag 0:  
bis einschließlich 11.466 €*
- *Schwellenwert ermäßigter Beitrag 1:  
mehr als 11.466 € bis einschließlich 17.199 €*
- *Schwellenwert ermäßigter Beitrag 2:  
mehr als 17.199 € bis einschließlich 28.665 €*
- *Schwellenwert ermäßigter Beitrag 3:  
mehr als 28.665 € bis einschließlich 38.220 €*



## 2.4. Bleibt der Schwellenwert immer gleich?

*Nein. Die Berechnungsmethode bleibt gleich. Da sich aber der Basiswert (= Bezugsgröße) jedes Jahr ändert, muss dieser für jedes Beitragsjahr aktualisiert werden. Die Ober- und Untergrenzen (= Schwellenwert) ändern sich dadurch auch.*

## 2.5. Welche Beitragsklassen gibt es überhaupt?

*Es bestehen 5 Beitragsklassen: Regelbeitrag (455,00 €), ermäßigter Beitrag 0 (0,00 €), ermäßigter Beitrag 1 (85,00 €), ermäßigter Beitrag 2 (235,00 €) und ermäßigter Beitrag 3 (385,00 €). Die Höhe der Beiträge wird jährlich in der Delegiertenversammlung festgelegt. Für die Beitragsklassen Regelbeitrag, ermäßigter Beitrag 1, ermäßigter Beitrag 2 und ermäßigter Beitrag 3 besteht die Option der **Halbierung des Beitrags**, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.*

## 2.6. Welche Einkünfte werden zu Grunde gelegt?

*Basis für den aktuellen Beitrag sind Ihre **berufsbezogenen Gesamteinkünfte** im Sinne des Einkommensteuergesetzes laut **Einkommensteuerbescheid des vorletzten Steuerjahres**.*

- **Beitragsjahr 2020 = 2018**
  - Mitglied erhält endgültigen Bescheid (auch bei Ermäßigung)
- wenn **keine berufsbezogenen Einkünfte im vorletzten Jahr (2018)** erzielt wurden (weil Approbation erst ab dem 01.01.2019 erhalten), **dann sind die Einkünfte im Beitragsjahr maßgeblich (2020 = 2020)**
  - Mitglied erhält Bescheid unter Vorbehalt und endgültige Prüfung erfolgt anhand Einkommensteuerbescheid 2020

*Zu den **Einkünften** gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BeitragsO zählen:*

- **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**
  - Z. B.: Mitglied verkauft über einen Gewerbebetrieb Bücher oder Tonträger mit Anleitung zu Entspannungsverfahren
- **Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit**
  - Z. B.: Mitglied ist selbständig tätig in Praxis, Praxisgemeinschaft, Gemeinschaftspraxis (BAG, Berufsausübungsgemeinschaft)
- **Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit**
  - Z. B.: Mitglied ist angestellt tätig
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**
  - Z. B.: Mitglied vermietet Praxis bzw. Räume an Psychotherapeuten/innen
- **Einkünfte aus Kapitalerträgen**
  - Z. B.: Einkünfte aus Aktien, Gesellschaftsanteilen von berufsbezogenen tätigen Unternehmen (MVZ, Institute usw.)
- **Einkünfte aus Sonstige Einkünfte**
  - Z. B.: Renten, wenn diese aus berufsbezogener Tätigkeit erwirtschaftet wurden



## 2.7. Was sind berufsbezogene Einkünfte?

*Der Begriff der „berufsbezogenen Einkünfte“ ist nach einhelliger Rechtsprechung weit zu verstehen. Berufsbezogen sind Einkünfte aus Tätigkeiten, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder (mit-)verwendet werden bzw. (mit-)verwendet werden können. „Berufsausübung“ ist daher nicht eingeschränkt auf die therapeutische Tätigkeit nach dem Psychotherapeutengesetz zu verstehen (vgl. OVG Rh.-Pf./Koblenz, Urteil vom 6.03.2012, Az.: 6 A 11306/11, Leitsatz 1; OVG Lüneburg, Beschluss vom 7.08.2008, Az.: 8 LC 18/08, juris, Rn. 18-19).*

*Nicht berücksichtigt werden dürfen daher nur Einkünfte aus gänzlich berufsfremden Tätigkeiten, die in keinem Zusammenhang mehr mit psychotherapeutischer Ausbildung stehen (OVG Lüneburg, Urteil vom 26.04.2007, Az.: 8 LC 13/05, Rn. 37).*

*Sind die Einkünfte nicht eindeutig als berufsfremd nachgewiesen - d.h. insbesondere wenn das Mitglied keine nachprüfbaren Belege bei Antragstellung vorlegt - ist nach § 5 Satz 2 BeitragsO davon auszugehen, dass im Zweifel alle angegebenen Einkünfte der Mitglieder aus berufsbezogenem Einkommen stammen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit von dem beitragspflichtigen Mitglied oder einem Dritten ausgeübt wird.*

## 2.8. Berufsbezogenheit der Einkünfte bei Tätigkeiten, die „keine Approbation voraussetzen“?

*Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch Einkünfte aus Tätigkeiten, die („lediglich“) einen für die Approbation notwendigen Hochschulabschluss voraussetzen, berufsbezogen sind: Voraussetzung für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten ist - gleichsam als „Basis“ - eine bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie sowie das Ableisten der Ausbildung sowie das Bestehen der staatlichen Prüfung. Das zugrundeliegende Studium fließt daher in die ausgeübte Tätigkeit mit ein und fällt daher unter den weiten Begriff der berufsbezogenen Tätigkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.01.1993, Az. 1 C 33/89, juris, Rn. 15 - für Ärzte bezogen auf das zugrundeliegende Medizinstudium). Gleiches gilt daher für approbierte Psychologische Psychotherapeuten (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 26.04.2007, Az.: 8 LC 13/05, juris, Rn.37; VG Köln Urteil vom 13.11.2012, Az. 7 K 3578/11, juris, Rn. 43).*

*Gleiches gilt für die **Berücksichtigung von Rentenanwartschaften und -einkünften**, die aus einer solchermaßen berufsbezogenen Tätigkeit erworben wurden. Sind Rentenanwartschaften vor der Approbation erworben worden, wird die Kammer - bei Nachweis der entsprechenden Beitragszeiträume - nur die Renteneinkünfte als berufsbezogen berücksichtigen, die nach der Approbation erwirtschaftet wurden.*



## 2.9. Was bedeutet bzw. beinhaltet die psychotherapeutische Berufsausübung?

*Der Begriff der „Berufsausübung“ ist nach der einhelligen Rechtsprechung weit zu verstehen und umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppen-spezifische Fachkenntnisse angewendet oder (mit-)verwendet werden bzw. (mit-)verwendet werden können. „Berufsausübung“ ist daher nicht eingeschränkt auf die psychotherapeutische Tätigkeit nach dem Psychotherapeutengesetz zu verstehen, sondern in rechtlich zulässiger Weise vom Landesgesetzgeber weiter gefasst worden und knüpft bereits an die Approbation an (vgl. OVG Rh.-Pf./Koblenz, Urteil vom 6.03.2012, Az.: 6 A 11306/11, Leitsatz 1; OVG Lüneburg, Beschluss vom 7.08.2008, Az.: 8 LC 18/08, juris, Rn.18-19). Den Heilberufsgesetzen der Länder liegt somit - wie auch dem Berliner Heilberufekammergesetz Berlin - ein eigenständiger und weiter zu verstehender Begriff der Berufsausübung des Berufs zugrunde (vgl. OVG Rh.-Pf./Koblenz, Urteil vom 6.03.2012, Az.: 6 A 11306/11, Leitsatz 1; OVG Lüneburg, Beschluss vom 7.08.2008, Az.: 8 LC 18/08, juris, Rn.18-19; OVG Saarland, Urteil vom 23.08.2006, Az.: 1 R 19/06, juris, Rn. 40-42).*

## 2.10. Warum ist nicht grundsätzlich die aktuelle finanzielle Situation Basis für den Kammerbeitrag?

*Die Berechtigungsprüfung einer beantragten Ermäßigung, zu deren Durchführung die Kammer verpflichtet ist, kann nur anhand amtlich bestätigter, prüfbarer Nachweise vollzogen werden. Die Prüfungskriterien der Finanzämter bei der Ermittlung des Steuerbescheides sind für alle Mitglieder gleich. Grundlage zur Berechnung muss ein Einkommensstatus sein, der unveränderbar, aber nachprüfbar ist. Der Steuerbescheid des vorletzten Jahres als Einkommensnachweis ist rechtzeitig beizubringen und daher geeignet.*

## 2.11. Wie wird meine Beitragshöhe ermittelt?

*Wenn Sie keine Angaben zu Ihren Einkünften machen, also keine Beitragsermäßigung in Anspruch nehmen, beträgt Ihr Jahresbeitrag 455,00 € (Regelbeitrag).*

*Wenn Sie einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen, alle notwendigen Angaben korrekt gemacht und alle dazu gehörenden Nachweise eingereicht haben, können Sie den ermäßigten Kammerbeitrag ermitteln (s. Beitragstabelle 2020). Wir vergleichen dann Ihre Angaben und Nachweise zu den berufsbezogenen Gesamteinkünften des vorletzten Steuerjahres mit den aktuellen Schwellenwerten und bestätigen die ermäßigte Beitragsgruppe per Bescheid.*

## 2.12. Kann ich meinen Beitrag selbst ausrechnen?

*Ja, indem Sie kontrollieren, innerhalb welcher Schwellenwerte Ihre berufsbezogenen Gesamteinkünfte gemäß Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes aus selbstständiger, nichtselbstständiger Tätigkeit und den anderen Einkünften (s. Punkt 2.6) des vorletzten Steuerjahres liegen.*



## 2.13. Kann ich die Kinderfreibeträge bei der Beitragsermittlung auch weiterhin nutzen?

*Mit Inkrafttreten der BeitragsO vom 23.07.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018, besteht die Möglichkeit nicht mehr. Die rechtliche Prüfung bei der Überarbeitung der Beitragsordnung ergab, dass nach gültiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Gründe, die im Rahmen der Einkommensbesteuerung für die abgabenmindernde Berücksichtigung in den Kinderfreibeträgen münden, nicht auf die Bemessung der Kammerbeiträge übertragbar sind.*

## 2.14. Beitragsordnung 2020 - typische Konstellationen:

*Zur Erläuterung der neuen Regelungen haben wir einige Beispiele aufgelistet.*

- **Beispiel 1:** *Sie sind in eigener Praxis tätig und hatten im vorletzten Jahr (d. h. für den Beitrag 2020 ist das Einkommen 2018 relevant) berufsbezogene Gesamteinkünfte i. H. v. 60.000 €.*

Für Sie gilt der **Regelbeitrag von 455,00 €** (kein Antrag, keine Nachweise).

- **Beispiel 2:** *Sie sind mit einer halben Stelle angestellt und hatten im vorletzten Jahr (d. h. für den Beitrag 2020 ist das Einkommen 2018 relevant) berufsbezogene Gesamteinkünfte i. H. v. 26.216 €.*

Um die Eingruppierung in die **ermäßigte Beitragsklasse 2 (235,00 €)** zu erhalten, stellen Sie fristgerecht bis zum **31. März einen Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung** und fügen den Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Jahres (2018) bei.

- **Beispiel 3:** *Sie sind in Berlin und in einem anderen Bundesland tätig und deshalb am Stichtag 01. Februar Mitglied in zwei Heilberufekammern.*

Sie werden jeweils mit dem hälftigen Beitrag der für Sie gültigen Beitragsgruppe eingestuft. Um diese Ermäßigung zu erhalten, müssen Sie jährlich einen Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung stellen mit dem entsprechenden Nachweis (Nachweis über Pflichtmitgliedschaft in einer anderen Heilberufekammer mit Zahlungsnachweis).

- **Beispiel 4:** *Sie sind mit einer Vollzeitstelle angestellt und hatten im vorletzten Jahr (d. h. für den Beitrag 2020 ist das Einkommen 2018 relevant) berufsbezogene Gesamteinkünfte i. H. v. 46.946 €.*

Damit liegen Sie über der Grenze der Bezugsgröße (in 2020: 38.220 €) und es gilt der Regelbeitrag i. H. v. 455,00 € (kein Antrag, keine Nachweise).



- **Beispiel 5:** Sie sind berufstätig mit berufsbezogenen Gesamteinkünften von über 38.220 € und gehen Anfang August in Rente.

Für Sie gilt im laufenden Jahr der Regelbeitrag i. H. v. 455,00 € (kein Antrag, keine Nachweise).

- **Beispiel 6:** Sie haben ihre Approbation als psychologische/r Psychotherapeut/in und/oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in am 17.02.2019 erhalten und befinden sich im Jahr 2020 in Elternzeit.

Da Sie im vorletzten Jahr (d. h. für den Beitrag 2020 ist das Einkommen 2018 relevant) noch nicht approbiert waren, konnten Sie auch keine berufsbezogenen Einkünfte erzielen. **In diesem Fall gelten dann die berufsbezogenen Einkünfte des Beitragsjahres 2020 (= Bezugsjahr).**

Im Fall der Beantragung einer Beitragsermäßigung für das Beitragsjahr 2020 sind anhand **geeigneter Nachweise die berufsbezogenen Einkünfte des Jahres 2020 nachzuweisen**. In Abhängigkeit der Höhe der berufsbezogenen Einkünfte 2020 ergibt sich anhand der Schwellenwerte die entsprechende ermäßigte Beitragsgruppe, gegebenenfalls sogar der Regelbeitrag, sollten die berufsbezogenen Einkünfte 2020 den Schwellenwert (ab 38.220 €) überschreiten.

Sie erhalten einen **Beitragsbescheid unter Vorbehalt**. Später erfolgt dann die rückwirkende Überprüfung der Beitragszuordnung anhand des von Ihnen einzureichenden Einkommensteuerbescheides 2020.

Die Beitragsordnung 2020, das Antragsformular sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.psychotherapeutenkammer-berlin.de](http://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de) im Reiter Mitgliedschaft, Menüpunkt Mitgliedsbeitrag.



### 3. Fragen zur Beantragung einer Beitragsermäßigung/ Ratenzahlung

#### 3.1. Wie oft muss ein Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung gestellt werden?

*Der Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung ist gemäß § 3 Abs. 2 BeitragsO jährlich zu stellen.*

#### 3.2. Warum erhalte ich den Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung jedes Jahr von Neuem?

*Weil sich die Bemessungsgrundlage (=Bezugsgröße) für das Beitragsmodell jährlich ändert, und weil sich möglicherweise Ihre Einkommenssituation und/oder die Voraussetzung für eine Ermäßigung geändert haben könnten.*

#### 3.3. Bis wann muss der Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung gestellt werden (Abgabefrist)?

*Der Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung ist gemäß § 5 BeitragsO bis zum 31. März des Beitragsjahres zu stellen*

*Bitte beachten Sie: Es ist das Eingangsdatum in der PTK Berlin ausschlaggebend!*

#### 3.4. Was passiert, wenn der Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung nicht innerhalb der Abgabefrist gestellt wurde?

*Der Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung wird dann abgelehnt und der Beitragsbescheid 2019 über den Regelbeitrag (455,00 €) ist rechtskräftig. Der Beitrag ist bis zum 30.04. des Beitragsjahres zu entrichten.*

*Prüfen Sie ggf. die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Informationen hierzu finden Sie unter [https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/system/files/document/Versaeumnis\\_Antrag\\_Beitragsermaessigung.pdf](https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/system/files/document/Versaeumnis_Antrag_Beitragsermaessigung.pdf)*

#### 3.5. Gibt es ein Formular für die Beantragung einer Beitragsermäßigung/Ratenzahlung?

*Die Kammer hat für Sie ein neues Formular für die Beantragung einer Beitragsermäßigung/Ratenzahlung erstellt. Bitte verwenden Sie zur Beantragung das auf unserer Homepage ([www.psychotherapeutenkammer-berlin.de](http://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de)) veröffentlichte Formular als pdf-Datei zum Download (Anlage 2 - Antrag auf Beitragsermäßigung 2020\_Formular\_09122019.pdf).*

*Mit der Versendung des Beitragsbescheides 2020 (Mitte/Ende Februar 2020) erhalten Sie das Formular auch als Anlage.*



### 3.6. Muss ich den Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung auf jeden Fall zurücksenden?

*Nein. Wenn Sie keine Ermäßigung/Ratenzahlung für das aktuelle Beitragsjahr beantragen möchten, sind Sie nicht verpflichtet, den Antrag auszufüllen. Sie bezahlen dann den Regelbeitrag.*

### 3.7. Gibt es eine Anleitung für die Bearbeitung des Formulars für die Beantragung einer Beitragsermäßigung/Ratenzahlung?

*Die Kammer hat für Sie eine Anleitung zur Bearbeitung des neuen Formulars für die Beantragung einer Beitragsermäßigung/Ratenzahlung erstellt. Bitte laden Sie sich zur einfachen und schnellen Bearbeitung des Antrags auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung die Anleitung inkl. des Muster-Einkommensteuerbescheids von unserer Homepage (**Anlage 3 - Anleitung zum Antrag auf Beitragsermäßigung inkl. Muster-EKSTB\_09122019.pdf**) herunter.*

*Mit der Versendung des Beitragsbescheides 2020 (Mitte/Ende Februar 2020) erhalten Sie die Anleitung auch als Anlage.*

### 3.8. Unter welchen Voraussetzungen können Sie einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen?

- Für den ermäßigten Beitrag 0, 1, 2 oder 3 sind die in der Beitragstabelle 2020 aufgeführten Schwellenwerte (Definition s. Punkt 2.4) ausschlaggebend:



Beitragsklasse gemäß § 2 Abs. 1 BeitragsO	Bedingung		Schwellenwerte[1] in Abhängigkeit von der Bezugsgröße 2020 (38.220,00 €)	Höhe des Kammerbeitrags	
	Beitragszuordnung gemäß § 3 Abs. 1 - 7 BeitragsO	für Halbierung Beitragssätze gemäß § 3 Abs. 7 BeitragsO		Beiträge 2020	Halbierung
Regelbeitrag	Gesamteinkommen ab 100% der Bezugsgröße		ab 38.220 €	455,00 €	227,50 €
Ermäßigter Beitrag 0	Gesamteinkommen bis 30% der Bezugsgröße	• Doppelte Kammermitgliedschaft oder	bis einschließlich 11.466 € (30%)	0,00 €	0,00 €
Ermäßigter Beitrag 1	Gesamteinkommen bis 45% der Bezugsgröße	• Rückgabe der Approbation bis 30.06. im Beitragsjahr oder	mehr als 11.466 € bis einschließlich 17.199 € (45%)	85,00 €	42,50 €
Ermäßigter Beitrag 2	Gesamteinkommen über 45 % der Bezugsgröße (Schwellenwert des ermäßigten Beitrages 1) bis zu 75 % der Bezugsgröße	• Mitgliedern ihre Approbation vor dem 1. Juli zurückgenommen oder widerrufen wurde oder	mehr als 17.199 € bis einschließlich 28.665 € (45% - 75%)	235,00 €	117,50 €
Ermäßigter Beitrag 3	Gesamteinkommen über 75 % der Bezugsgröße (Schwellenwert des ermäßigten Beitrages 2) bis zur Bezugsgröße (Gesamteinkommensspanne)	• Approbationserwerb ab 01.07. im Beitragsjahr	mehr als 28.665€ bis einschließlich 38.220 € (= Bezugsgröße 2020)	385,00 €	192,50 €



- Für die **Halbierung** sind gemäß § 3 Abs. 7 BeitragsO folgende Voraussetzungen ausschlaggebend:
  - Erhalt der Approbation nach dem 30.06. des Beitragsjahres
  - Verzicht der Approbation vor dem 01.07. des Beitragsjahres
  - Rücknahme / Widerruf der Approbation vor dem 01.07. des Beitragsjahres
  - Pflichtmitgliedschaft in einer anderen Kammer (Heilberufekammer!) und Zahlung eines Beitrages in der anderen Kammer

### 3.9. Warum und welche Nachweise sind dem Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung beizufügen?

*Gemäß § 5 BeitragsO ist die Kammer verpflichtet, geeignete Nachweise, insbesondere über die Höhe der berufsbezogenen Einkünfte im Bezugsjahr, als Grundlage zur Gewährung einer Ermäßigung zu prüfen.*

***Geeignete Nachweise sind insbesondere:***

- ***Einkommensteuerbescheid 2018 (Pflichtnachweis)***
- *Aktueller Rentenbescheid*
- *Aktueller Rentenversicherungslauf*
- *Nichtveranlagung (NV)-Bescheinigung des Finanzamtes*
- *aktuelle Gehalts- / Einkommensbescheinigung*
- *Arbeitslosengeld I/II-Bescheid*
- *Nachweis über weitere Pflichtmitgliedschaft in einer anderen Heilberufekammer mit Zahlungsnachweis*

### 3.10. Was passiert, wenn die entsprechenden Nachweise für die Ermäßigung nicht bis zum Abgabetermin vorliegen?

*Bitte senden Sie uns **unbedingt den Antrag** auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung mit Ihren Angaben **bis zum Abgabetermin** zu, da dieser als schriftlicher Antrag auf Ermäßigung gilt. Sie haben dann die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages die geeigneten Nachweise an die Kammer nachzureichen. **Sollten die Nachweise nicht bis zum Zahlungsziel (30.04.) vorliegen, ist der Regelbeitrag fällig.** Sobald uns die Nachweise vorliegen, werden wir Ihren Antrag umgehend prüfen und ggf. zu viel gezahlte Beiträge zeitnah erstatten.*

### 3.11. Gibt es weitere Möglichkeiten der Beitragsermäßigung?

*Ja. Wenn bei Ihnen im aktuellen Jahr plötzlich und unerwartet ein Fall besonderer wirtschaftlicher oder wirtschaftlich sozialer Härte vorliegt. In diesem Fall ist gemäß § 7 BeitragsO ein begründeter schriftlicher Antrag mit geeigneten Nachweisen an die Härtefallkommission zu stellen.*



## 4. Fragen zum Beitragsbescheid

### 4.1. Wann wird der jährliche Beitragsbescheid versendet?

*Der Beitragsbescheid wird Mitte/Ende Februar für den Zeitraum Januar bis Dezember erstellt. Sie erhalten den **Beitragsbescheid nebst Anlagen bis zum 01. März** des Beitragsjahres. Sie haben dann die Möglichkeit, bis zum **31. März des Jahres** einen **Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung** zu stellen.*

### 4.2. Bis wann ist der jährliche Kammerbeitrag zu zahlen?

*Der **jährliche Kammerbeitrag ist zum 30.04. des Beitragsjahres** fällig und wird frühestens zum 30.04. des Beitragsjahres eingezogen (bei zuvor erteilter SEPA-Lastschrift).*

### 4.3. Kann der Kammerbeitrag später bezahlt werden?

*Grundsätzlich nicht. Es sei denn, es gibt einen triftigen Grund. Bitte unbedingt vor Fälligkeit des Bescheids schriftlich Kontakt mit der Kammer aufnehmen, da sonst Mahngebühren für Sie anfallen!*

### 4.4. Kann der Kammerbeitrag in Raten bezahlt werden?

*Ja. Bitte stellen Sie dazu einen **Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung**. Gemäß § 6 Abs. 2 BeitragsO ist nach schriftlicher Genehmigung durch die Kammer die Beitragszahlung in **zwei gleichen Teilbeträgen** möglich. Die Teilbeträge sind in der Regel jeweils zum **30. April** und zum **30. September** des Kalenderjahres fällig.*

### 4.5. Der Beitragsbescheid 2020 (Regelbeitrag) liegt vor und es wird eine Ermäßigung beantragt. Kann jetzt die Bezahlung des Beitrages warten, bis das Ergebnis vorliegt?

*Nein. Gemäß § 6 Abs. 1 BeitragsO besteht generell Vorleistungspflicht. **Sollte der Nachweis nicht bis zum Zahlungsziel (30.04.) vorliegen, ist der Regelbeitrag fällig.** Sobald uns der Einkommensteuerbescheid 2018 vorliegt, werden wir Ihren Antrag umgehend prüfen und ggf. zu viel gezahlte Beiträge zeitnah erstatten.*

### 4.6. Beitragsbescheid 2020 (Regelbeitrag) nicht erhalten und somit auch nicht die Unterlagen zur Beantragung einer Ermäßigung. Verlängert sich somit die Frist zur Beantragung einer Beitragsermäßigung bzw. zur Zahlung des Beitrags?

*Nein. Gemäß § 6 Abs. 1 BeitragsO ist der Beitrag am 30. April eines jeden Kalenderjahres fällig und bis zu diesem Tag zu entrichten, **ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf.** Des Weiteren finden Sie die entsprechenden Formulare jährlich unter folgendem Link:  
<https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/mitgliedsbeitrag>*